

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 276-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1102

Eingereicht am: 16.11.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Recht der Gemeindebehörden zu wissen, wer in ihrer Gemeinde Sozialhilfe bezieht

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu ändern, damit

1. die Sozialbehörden, d. h. die Gemeindeexekutiven (einschliesslich jener, die diese Aufgabe an regionale Sozialdienste delegiert haben), vom Sozialdienst, dem sie zugeordnet sind, die Namensliste der Kundinnen und Kunden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, verlangen können
2. die Gemeindeexekutiven auf begründetes Gesuch hin Einzelheiten zu den finanziellen Leistungen, die einzelne Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger erhalten, verlangen können; die betroffenen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind durch den Sozialdienst darüber zu informieren, dass ihre Finanzdaten an die Behörden ihrer Gemeinde weitergeleitet worden sind

Begründung:

Seit der Professionalisierung des Sozialhilfemanagements sowie der einzelnen Aufgaben der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter und aufgrund der Fallpauschalen, die der Kanton für die Besoldung der Fachleute sowie für die Sekretariatskosten ausrichtet, mussten viele kleinere

Gemeinden die Verwaltung der Sozialhilfeempfänger in ihren Gemeinden an regionale Sozialdienste auslagern.

In vielen Fällen war bei der Einrichtung dieser regionalen Sozialdienste, deren Betriebsdefizite (Räumlichkeiten, IT usw.) im Allgemeinen durch die Mitgliedsgemeinden übernommen werden, Bedingung, dass weiterhin ein Zugriff auf die Namen der «Kunden» dieser Sozialdienste besteht.

Jahrelang haben viele Sozialdienste den Gemeindebehörden (Sozialkommission, Gemeinderat usw.) die Liste der Kundinnen und Kunden aus den jeweiligen Gemeinden zugestellt. Dieses Vorgehen war vor allem in den kleineren Gemeinden geeignet, Missbräuche zu bekämpfen, da die Interaktion zwischen den Behörden und dem Sozialdienst rasch, klar und effizient war.

Mit der strikten Anwendung des Datenschutzgesetzes sind die Sozialdienste nicht mehr berechtigt, diese Informationen weiterzugeben. Die Gemeinden können zwar inoffizielle Listen mit den Namen potenzieller Kundinnen und Kunden des Sozialdienstes führen, beispielsweise wenn der Sozialdienst im Falle eines Sozialhilfesuchs bei der Einwohnerkontrolle einen Registerauszug einholt. Dies ist jedoch nicht sehr elegant und kann vor allem zu unnötigem Verdacht führen, da die Gemeinden mit solchen inoffiziellen Listen letztlich überhaupt keine Ahnung haben, ob die fraglichen Personen effektiv Sozialhilfeleistungen beziehen oder nicht.

Dieser parlamentarische Vorstoss bezweckt nicht, die Liste der Sozialhilfekundinnen und Sozialhilfekunden öffentlich zu machen. Aber in einem Kanton, wo jeder mit einem begründeten Gesuch das steuerpflichtige Einkommen und Vermögen seines Nachbarn in Erfahrung bringen kann, scheint es nicht übertrieben, dass den vom Souverän gewählten Gemeindebehörden diese Namenslisten zur Verfügung stehen. Es sei daran erinnert, dass die Gemeinden über den Lastenausgleich zu 50 Prozent zur Finanzierung der Sozialhilfe beitragen. Sollte der Kanton der Auffassung sein, dass die Gemeinden schweigen und einfach zahlen sollen, könnte die Sozialhilfe gleich zu 100 Prozent zu einer kantonalen Aufgabe werden, bei welcher der Kanton die gesamten Aufwendungen, einschliesslich der Infrastrukturkosten, zu tragen hätte.

Verteiler

- Wählen Sie ein Element aus
- Grosser Rat